

## **Rahmenvereinbarung zwischen dem Hebammenverband im Landkreis Böblingen und dem Landkreis Böblingen zum Einsatz von Familienhebammen im Netzwerk Frühe Hilfen**

Im ersten Lebensjahr sind Kinder in besonderem Maße auf die Fürsorge und Pflege durch Erwachsene angewiesen. Außerdem werden in dieser Zeit wesentliche Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung in der weiteren Kindheit geschaffen. Es gibt Lebensumstände und Belastungen, die es Eltern erschweren in ausreichendem Maße für ihr Neugeborenes zu sorgen. Die Phase rund um die Geburt eines Kindes ist für Eltern gekennzeichnet durch Verunsicherung und Neuorientierung, was im Allgemeinen in einem erhöhten Informations- und Unterstützungsbedürfnis zum Ausdruck kommt. Das Frühe Hilfe Konzept im Landkreis Böblingen leistet hier einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung und Begleitung von Familien.

Da der Hebammenberuf in der Gesellschaft allgemein anerkannt ist und sich auf ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen der Mutter und der Hebamme begründet, finden Familienhebammen leicht Zugang zu Familien. Die allermeisten Frauen haben rund um die Geburt Kontakt zu einer Hebamme, so dass die Inanspruchnahme von Hebammenhilfe nicht als stigmatisierend von den Familien erlebt wird. Diese Umstände treffen nachgewiesenermaßen auch für Familien mit besonders belastenden Lebensumständen im Kontext der Frühen Hilfen zu und sollten somit genutzt werden.

Im Landkreis Böblingen arbeiten Familienhebammen im Netzwerk der Frühe Hilfen in einem der Regionalteams „Familie am Start“, wahlweise in Festanstellung oder auf Honorarbasis (vgl. Konzeption „Familie am Start“). Familienhebammen können darüber hinaus von den „Familie am Start“-Regionalteams oder dem Sozialen Dienst zusätzlich befristet eingesetzt werden. Letzteres wird mit vorliegender Rahmenvereinbarung näher geregelt.

### **Qualifizierung**

Im Netzwerk der Frühen Hilfen arbeiten Familienhebammen. Familienhebammen sind examinierte Hebammen mit einer Zusatzqualifikation. Die Qualifizierung zur Familienhebamme entspricht den im Kompetenzprofil formulierten Anforderungen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen.

Die Zusatzqualifikation befähigt, Familien mit belastenden Lebensumständen im ersten Lebensjahr des Kindes zu unterstützen. Familienhebammen haben spezielles Grundlagenwissen erworben über:

- die Entwicklung des Kindes im ersten Lebensjahr
- Grundlagen der Eltern-Kind-Beziehung
- Elternkompetenzen zur Gesundheitsförderung von Kindern im ersten Lebensjahr
- Kommunale Strukturen, Dienste und gesetzliche Regelungen im Querschnittsbereich Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe.

Nur in begründeten Ausnahmefällen kommen Hebammen zum Einsatz.

### **Zielgruppe**

Die Betreuung der Familienhebamme umfasst den Zeitraum ab Beginn der Schwangerschaft bis zum ersten Geburtstag des Kindes. Familienhebammen werden dann tätig, wenn die Lebensumstände der Familie es erfordern, dass eine über die Regelversorgung (10 Tage Wochenbett plus bis zu 16 weitere Hausbesuche bis zur 12. Woche und 8 Stillberatungen im ersten Lebensjahr des Kindes) der Hebammenhilfe hinausgehende Betreuung erforderlich ist.

Darunter fallen insbesondere Familien, die aufgrund der Geburt eines Kindes und den dadurch veränderten Anforderungen an Familie und Partnerschaft überfordert sind und/oder Familien, die durch gesundheitliche, finanzielle und/oder soziale Belastungen gefährdet sind. Es handelt sich dabei z.B. um

- stark verunsicherte Eltern
- junge oder minderjährige Mütter
- Eltern mit psychischen Belastungen aufgrund der eigenen Lebensgeschichte oder von belastenden Ereignissen rund um die Geburt
- Mütter mit postpartalen Störungen
- Familien mit finanziellen oder sozialen Schwierigkeiten
- Familien mit zu frühgeborenen Kindern oder Mehrlingsgeburten
- Familien mit Babys mit Regulationsstörungen
- alleinerziehende Elternteile.

### **Aufgaben und Tätigkeitsfeld**

Die Tätigkeit als Familienhebamme beinhaltet schwerpunktmäßig die psychosoziale und gesundheitlich Betreuung und Begleitung von Schwangeren, Müttern und Vätern. Sie hat im Blick, wie Eltern oder andere wichtige Bezugspersonen des Kindes dessen gesunde Entwicklung positiv beeinflussen können und fördert die Eltern-Kind-Beziehung.

Sie berät und leitet Eltern praktisch an in Fragen:

- zur Ernährung, Pflege und Hygiene
- bei Regulationsstörungen
- zur Förderung der Eltern-Kind-Beziehung
- zur allgemeinen Entwicklung und Erziehung im ersten Lebensjahr.

Familienhebammen unterstützen Familien beim Aufbau von Alltagsstrukturen und tragfähigen Familienbeziehungen sowie der Nutzung sozialräumlicher Ressourcen. Kann die Familienhebamme den Bedarf an Unterstützung nicht abdecken, vermittelt sie in passende Angebote. Sie motiviert Eltern zur Annahme weiterer Unterstützung und vermittelt weitergehende Hilfen, wie z.B. Krabbelgruppen, offene Eltern-Kind-Treffs, Beratungsstellen oder Soziale Dienste. Bei Bedarf begleitet sie die Familien so lange, bis sie selbständig die Angebote wahrnehmen.

In Ausübung ihrer Tätigkeit sind Familienhebammen Lotsin und Brückenbauerin. Sie arbeiten interdisziplinär mit verschiedenen Berufsgruppen aus der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitswesen zusammen und sind in das Netzwerk der Frühen Hilfen eingebunden.

Abhängig vom Einzelfall können Familienhebammen auch im Tandem mit einer Hebamme in Familien eingesetzt werden oder die Familienhebammentätigkeit in Personalunion mit ihrer sonstigen Hebammentätigkeit ausüben. Die Leistungen werden dann getrennt über das SGB V oder SGB VIII abgerechnet.

### **Rahmenbedingungen**

Familienhebammen im Netzwerk der Frühen Hilfen arbeiten, sofern sie nicht über Familie am Start festangestellt sind, freiberuflich. Selbstverständlich können sie parallel ihre Tätigkeit als Hebamme ausüben.

Der Einsatz von Familienhebammen kann im Rahmen der Frühen Hilfen nach § 16 SGB VIII oder als Angebot der Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII erfolgen.

Die Einsätze von Familienhebammen im Rahmen der Frühen Hilfen koordinieren die Netzwerkkoordinatorinnen der zuständigen Regionalteams „Familie am Start“ in Böblingen, Herrenberg, Leonberg oder Sindelfingen.

Im Bedarfsfall setzen sich Netzwerkpartner wie beispielsweise Ärzte, Hebammen, psychosoziale Beratungsstellen mit der Koordinatorin des zuständigen Regionalteams von „Familie am Start“ oder dem Sozialen Dienst in Verbindung. Sie besprechen die Geeignetheit der Maßnahme, die Zielsetzung und die voraussichtliche Dauer der Hilfe ab. Die Hilfe und/oder andere Maßnahmen orientieren sich am Wohl des Kindes, um Fehlentwicklungen der frühkindlichen Entwicklung rechtzeitig entgegenwirken zu können.

Bei Einsätzen im Rahmen der Frühen Hilfen (§ 16 SGB VIII) liegt die Fallverantwortung- und Steuerung bei der zuständigen Koordinatorin von „Familie am Start“. Sie übernimmt die fachliche Begleitung bei Unsicherheiten und in Krisensituationen, sowie die Zielüberprüfung spätestens drei Monate nach Beginn der Maßnahme. Das Hilfeende wird mit der Koordinatorin besprochen. Die geleisteten Einzelstunden rechnet die Familienhebamme direkt mit dem Landkreis (Wirtschaftliche Jugendhilfe) über ein entsprechendes Formular ab.

Erfolgt der Einsatz der Familienhebamme als Hilfe zur Erziehung im Rahmen von § 27 SGB VIII, so ist der Soziale Dienst für die Hilfeplangestaltung verantwortlich.

Für Einsätze von Familienhebammen im Rahmen der Frühen Hilfen gilt der Grundsatz der Niederschwelligkeit. Die Familien müssen keinen Antrag stellen. Sind Familienhebammen über die Hilfen zur Erziehung tätig, müssen die Sorgeberechtigten die Hilfe beantragen.

Der Auswertungsbogen wird zu statistischen Zwecken an die Fachstelle Frühe Hilfen weitergeleitet.

Die Tätigkeit von Familienhebammen ist eine Querschnittsaufgabe, die sowohl im Gesundheitsbereich als auch in der Kinder- und Jugendhilfe verortet ist. Die Tätigkeit als Familienhebamme liegt jedoch außerhalb der in der Hebammenverordnung festgelegten Regelleistungen und wird über das Kinder- und Jugendhilfegesetz abgerechnet.

#### **Vergütung**

Einsätze werden in einer 30 Min.-Taktung abgerechnet. Folgende Sätze zur Durchführung werden vereinbart:

- Hausbesuche und mittelbar geleistete Stunden für Fallbesprechungen, Supervision, Teilnahme an den Dezentralen Runden Tischen (DRT) werden mit **35,83 € / 30 Minuten** vergütet.
- Telefonische Beratungen und fallbezogene Telefonate können mit **7,02 € je Beratung** abgerechnet werden
- Fahrtkosten können auf der Basis von **0,81 € pro gefahrenen Kilometer** abgerechnet werden.

### **Datenschutz und Kindeswohlgefährdung**

Familienhebammen unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht und sind Berufsheimnisträgerinnen gem. § 203 StGB.

Der gesetzliche Schutzauftrag ist für Berufsgruppen, die in vertrauensvollem Kontakt mit Familien stehen, im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (§ 4 KKG) geregelt. Demzufolge haben Familienhebammen und andere Berufsheimnisträger in den Frühen Hilfen einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, um das Risiko einer Kindeswohlgefährdung besser einschätzen zu können. In diesen Fällen dürfen sie in anonymisierter Form erforderliche Daten zur Verfügung stellen. Werden der Familienhebamme im Rahmen ihrer Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt und reichen die eigenen fachlichen Mittel nicht aus, die Gefährdung abzuwenden, sollen sie bei den Personenberechtigten auf die Inanspruchnahme der erforderlichen weitergehenden Hilfen hinwirken. Ist ein Tätigwerden dringend erforderlich, um die Gefährdung abzuwenden, und sind die Personenberechtigten nicht bereit oder in der Lage, hieran mitzuwirken, sind Familienhebammen befugt, dem Jugendamt die vorliegenden Erkenntnisse mitzuteilen. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, damit wird der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen infrage gestellt.

### **Fachliche Begleitung und Supervision**

Die fachliche Begleitung erfolgt im Einzelfall durch die Koordinatorin des zuständigen Regionalteams und/oder der fallverantwortlichen Mitarbeiter\*in des Sozialen Dienstes. Familienhebammen erhalten bis zu vier Gruppensitzungen Supervision im Jahr. Sie wird von einer Fachkraft einer Psychologischen Beratungsstelle des Landkreises geleistet, die über Grundkenntnisse der Entwicklungspsychologischen Beratung (EPB) verfügt. Die Maßnahmen zur kollegialen Beratung und Supervision werden als Arbeitszeit anerkannt und abgerechnet.

### **Laufzeit und Evaluation**

Diese Rahmenvereinbarung tritt zum 01.10.2018 in Kraft und ersetzt die Rahmenvereinbarung vom 15.04.2017.

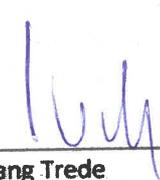
Vertreterinnen des Hebammenverbandes Kreis Böblingen e.V. und dem Amt für Jugend kommen einmal im Jahr zu einem Auswertungsgespräch zusammen.

Böblingen, den 18.01.2019



Simone Müller-Roth

Vorsitzende des Hebammenverbandes  
im Landkreis Böblingen

  
Wolfgang Trede

Amtsleiter

